

GRUNDRENTE

Die neue Grundrente
der SPD
steht für mehr
Anerkennung
von
Lebensleistungen
und
Vermeidung
von
Altersarmut.

Eine Grundrente
ohne Bedürftigkeitsprüfung
ist auch deshalb wichtig,
weil Erfahrungen
mit anderen
staatlichen Leistungen
zeigen:
Je höher
die bürokratischen Hürden,
desto weniger Menschen
beantragen die Leistungen -
obwohl
sie darauf Anspruch
hätten.

Achimer **SPD**

SPD steht für Gerechtigkeit

GRUNDRENTE

**ohne
Bedürftigkeitsprüfung**



SPD

Ihre Achimer SPD
informiert



Lebensleistung verdient Respekt:

Wer ein Leben lang gearbeitet, Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt hat, muss im Alter mehr haben als die Grundsicherung. Arbeit muss sich lohnen – auch in der Rente.

Mit der Grundrente sorgen wir dafür, dass die Menschen sich auf das Kernversprechen des Sozialstaats verlassen können: Wer jahrzehntelang in die Rentenversicherung eingezahlt hat, soll im Alter ordentlich abgesichert sein.

Und zwar besser als derjenige, der nur kurzzeitig oder gar keine Beiträge geleistet hat – denn **das ist eine Frage der Gerechtigkeit.**

Es geht um die Leistungsträger dieser Gesellschaft, die unverzichtbare gesellschaftliche Aufgaben erledigt haben, aber für diese nur gering entlohnt wurden, zum Beispiel Lagerarbeiterinnen und -arbeiter, Friseurinnen und Friseure, Kassiererinnen und Kassierer, Pflegehelferinnen und Helfer oder auch Hilfskräfte in der Gastronomie.

Gesetzentwurf des BMAS

Wie wird die Grundrente ermittelt?

Zugangsvoraussetzung für die Grundrente ist das Erreichen von mindestens 35 Jahren „Grundrentenzeiten“. Dies sind

- Pflichtbeitragszeiten für versicherte Beschäftigung/Tätigkeit,
- Pflichtbeitragszeiten aufgrund von Kindererziehung, Pflege und Antragspflichtversicherung von Selbständigen,
- Rentenrechtliche Zeiten wegen des Bezugs von Leistungen bei Krankheit und Rehabilitation,
- Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege.

Sind diese Zeiten mit wenigstens 0,24 Entgeltpunkten (EP) pro Jahr belegt, so fließen sie als sogenannte

Grundrentenbewertungszeiten in die Durchschnittsberechnung ein.

Liegt der Durchschnittswert dieser Entgeltpunkte bis 0,4 Entgeltpunkte (40% eines Durchschnittsverdienstes), werden höchstens 35 Jahre

der in die Berechnung des Durchschnittswertes einbezogenen Grundrentenbewertungszeiten um diesen Durchschnittswert erhöht.

Das bedeutet für diesen Zeitraum eine Anhebung auf das 2-Fache.

Liegt der Durchschnittswert der Entgeltpunkte aus allen

„Grundrentenbewertungszeiten“ zwischen 0,4, und 0,8 Entgeltpunkten,

werden die in die Berechnung des Durchschnittswertes einbezogenen Grundrentenbewertungszeiten (höchstens 35 Jahre) um den Differenzbetrag, aber maximal auf 0,8 Entgeltpunkte erhöht.

Zum 01.01.2021

am 21.05.2019 eingebracht

Da Grundrentenbewertungszeiten mit weniger als durchschnittlich 0,24 Entgeltpunkten pro Jahr (kalendermonatlich weniger als 0,02 EP) nicht erhöht werden, profitieren Versicherte, die nur einen Minijob ausgeübt haben, nicht von der Grundrente.

Beispiel: Eine Friseurin, die 40 Jahre auf dem Niveau von 40 % des Durchschnittslohns (= 0,4 EP) voll gearbeitet hat, kommt derzeit auf eine monatliche Rente von 512,48 Euro, mit der Grundrente käme sie künftig auf eine Monatsrente von 960,90 Euro.*

**1 EP entspricht derzeit 32,03 €.*

40 Jahre o. g. Lohnniveau ergeben einen

Durchschnittswert von 0,4 EP,

40 x 0,4 EP = 16 EP;

16 x 32,03 € = 512,48 €.

Durch die Grundrente würde künftig der

Durchschnitts-EP von 0,4 für 35 Jahre auf das

2-Fache angehoben. Das ergibt zu den durch

Beiträge erworbenen 16 EP einen Zuschlag

von 35 x 0,4 EP = 14 EP; 14 x 32,03 € =

448,42 €; 448,42 € + 512,48 € = 960,90 €.

Maßnahmenpaket, die zum 01.01.2021 in Kraft treten sollen:

1. Einführung der Grundrente für langjährig Versicherte
2. Einführung eines Freibetrages in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
3. Bessere Absicherung im Alter bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Rehabilitationszeiten
4. Entlastung der Rentnerinnen und Rentner durch die Absenkung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung auf den ermäßigten Beitragssatz, wie er für alle Versicherten ohne Anspruch auf Krankengeld gilt.